

categorie di beni assolutamente o relativamente impignorabili non previste dalla legge. Gli art. 92 e 93 LEF stabiliscono le categorie dei beni impignorabili, nessuna delle quali comprende i beni legati in concreto. In particolare la restrizione imposta dal testatore al diritto di disposizione del legatario non può essere considerata come un usufrutto a' sensi dell'art. 93 LEF o come una rendita vitalizia a' sensi dell'art. 92, cifra 7 LEF. La Banca cantonale di Zurigo non può quindi invocare questa restrizione prevista nel testamento per sottrarsi all'obbligo della consegna dei beni pignorati all'ufficio (art. 98 LEF).

L'Ufficio di Lugano dovrà quindi incaricare quello di Zurigo I della realizzazione dei titoli in discorso. Per ottenerne la consegna dalla banca, si applicheranno eventualmente i mezzi legali. L'impignorabilità allegata dalla banca dipende dal diritto d'esecuzione e non dal diritto sostanziale. Spetta adunque alle autorità d'esecuzione e non ai tribunali di pronunciarsi su questo punto.

La Camera d'esecuzione e dei fallimenti pronuncia :

Il ricorso è ammesso ed è quindi annullato l'incanto tenuto in odio di Gustavo Lehmkuhl, il primo giugno 1946, presso l'Ufficio di esecuzione di Lugano.

22. Entscheid vom 19. September 1946

i. S. Beaud, Rolandez & Cie.

Zustellung von Betreibungsurkunden, Art. 64 Abs. 1 SchKG.

« Angestellter » des Schuldners ist, wer als ihm untergeordnete Hilfsperson bei der Ausübung seines Berufes mitwirkt. Ein dauerndes Dienstverhältnis ist nicht erforderlich.

Notification des actes de poursuite.

Est un employé du débiteur dans le sens de l'art. 64 al. 1 LP celui qui collabore avec lui dans l'exercice de sa profession en qualité de subordonné. Il n'est pas nécessaire qu'il s'agisse d'un engagement durable.

Notifica degli atti esecutivi.

E' un impiegato del debitore a' sensi dell'art. 64 LEF chi collabora con lui nell'esercizio della sua professione in qualità di subordinato. Non occorre che si tratti d'un'assunzione duratura.

A. — Auf Begehren der Rekurrentin erliess das Betreibungsamt Bern am 22./23. Juli 1946 an ein kriegswirtschaftliches Syndikat und an Fürsprecher Dr. X., dessen Sekretär, je einen Zahlungsbefehl für Fr. 93,500.—. Die beiden Zahlungsbefehle wurden am 25. Juli 1946, während Dr. X. und seine ständige Büroangestellte sich in den Ferien befanden, dem in seinem Büro anwesenden Fräulein Y. zugestellt. Fräulein Y. steht im Dienste einer A.-G., die mit Dr. X. Bürogemeinschaft unterhält, und besorgte für ihn während der Abwesenheit seiner ständigen Angestellten aus Gefälligkeit den Bürodienst.

B. — Den Zahlungsbefehl für das Syndikat leitete Fräulein Y. an Dr. X. weiter, sodass dieser in der Betreibung gegen das Syndikat innert Frist Recht vorschlagen konnte. Den für Dr. X. bestimmten Zahlungsbefehl liess sie dagegen in der Meinung, dass es sich nur um ein Doppel des andern handle, bei den übrigen eingegangenen Korrespondenzen liegen. Dr. X. erhielt davon erst am 12. August 1946 Kenntnis, als er aus den Ferien zurückkehrte. Mit Beschwerde vom gleichen Tage beantragte er, der an ihn gerichtete Zahlungsbefehl sei aufzuheben, und das Betreibungsamt sei zu veranlassen, ihm einen neuen Zahlungsbefehl in seiner Wohnung zuzustellen. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 3. September 1946 entschieden, die Beschwerde werde in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Zahlungsbefehl aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen werde, dem Beschwerdeführer einen neuen Zahlungsbefehl zuzustellen.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Wie die Vorinstanz mit Recht erklärt, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch darauf, dass die Zustellung eines an ihn gerichteten Zahlungsbefehls in

seiner Wohnung und an ihn persönlich erfolge, sondern gemäss Art. 64 SchKG kann ihm ein solcher auch an dem Orte, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, also in seinem Büro, zugestellt werden und darf die Zustellung, wenn er dort nicht angetroffen wird, an einen dort anwesenden Angestellten geschehen. Die streitige Zustellung ist daher nicht zu beanstanden, wenn Fräulein Y. im Sinne der erwähnten Bestimmung als Angestellte zu gelten hat.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist dies der Fall. Der Beschwerdeführer hatte Fräulein Y. die Aufgabe übertragen, bei ihm den Bürodienst zu besorgen, während er und seine ständige Angestellte in den Ferien waren. Sie wirkte also während einer gewissen Zeit als ihm untergeordnete Hilfsperson bei der Ausübung seines Berufes mit. Mehr braucht es nicht, um sie als Angestellte des Beschwerdeführers erscheinen zu lassen. Personen, die mit dem Bürodienst auf einem Advokaturbüro betraut sind, darf die Eigenschaft von Angestellten und damit die Berechtigung, für den Vorgesetzten Betreuungsurkunden in Empfang zu nehmen, umso weniger abgesprochen werden, als die Entgegennahme von amtlichen Zustellungen aller Art zu den normalen Obliegenheiten solchen Personals gehört.

Das Bestehen eines dauernden Dienstverhältnisses, wie die Vorinstanz es fordert, wird in Art. 64 SchKG nicht vorausgesetzt. Dem Zustellungsbeamten wäre es gar nicht möglich, nachzuprüfen, ob ein solches Verhältnis vorliege oder nicht, und es darf nicht nur von ständigen Angestellten, sondern auch von Personen, die aushilfsweise Funktionen der erwähnten Art ausüben, erwartet werden, dass sie Betreuungsurkunden, die ihnen zuhanden des Vorgesetzten ausgehändigt werden, richtig an diesen weiterleiten, ob sie nun ihren Dienst gegen Lohn oder aus Gefälligkeit versehen. Wenn in BGE 25 I 121 = Sep. ausg. 2 S. 11 gesagt wurde, Art. 64 SchKG verstehe unter einem Angestellten eine Person, die mit dem Schuld-

ner « in continui e diretti rapporti d'affari » stehe, so wollte damit nur der Gegensatz zu einem Sonderbevollmächtigten (Anwalt) bezeichnet werden; dass Art. 64 SchKG einen festen Dienstvertrag fordere, ist daraus nicht abzuleiten.

Die Zustellung an Fräulein Y. ist also für den Beschwerdeführer wirksam. Hätte er verhindern wollen, dass in Abwesenheit seiner selbst und seiner ständigen Angestellten in seinem Büro Betreuungsurkunden an ihn zugestellt werden können, so hätte er sein Büro schliessen müssen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde abgewiesen.

23. Bescheid vom 27. September 1946 an die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz.

Eintragung von Eigentumsvorbehalten. Das Amt ist nicht befugt, als Ausweis bei einseitiger Anmeldung des Eigentumsvorbehaltes mehr als 1 Vertragsexemplar (Original oder beglaubigte Abschrift) zu verlangen. Das vorgelegte Exemplar ist nach der Eintragung wieder auszuhändigen. ZGB 715, Vo. betr. Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910, Art. 4 Z. 2, a.

Inscription des pactes de réserve de propriété. En cas de réquisition unilatérale, l'office n'est pas en droit d'exiger à titre de pièce justificative plus d'un exemplaire de la convention (en original ou en copie certifiée conforme). L'exemplaire produit doit être restitué une fois l'inscription faite. Art. 715 CC, 4 ch. 2 lettre a de l'ordonnance du TF du 19 décembre 1910.

Iscrizione dei patti di riserva di proprietà. In caso di richiesta d'una sola parte, l'ufficio non ha il diritto di esigere a titolo di documento giustificativo più d'un esemplare del contratto (originale o copia autenticata). L'esemplare prodotto dev'essere restituito una volta che l'iscrizione è stata fatta. Art. 715 CC; 4 cifra 2, lett. a; del regolamento 19 dicembre 1910 del Tribunale federale.

Nach Art. 4 Ziff. 2 a) der Verordnung vom 19. Dezember 1910 betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte